Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. VI

Vorlage	Nr:	**133/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	05.11.2025
	Status:	**öffentlich**

Friedhofsgebühren für das Jahr 2026
- Empfehlung an den Rat -
1. Gebührenbedarfsberechnung
2. Erlass der 14. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung vom 18.12.2012 zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Simmerath in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2024

Beratungsfolge	**Termin**	**TOP**
Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2025	8.
Gemeinderat	16.12.2025	

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath ist die Gemeinde für die Unterhaltung und für die Beisetzungen auf den ihr gehörenden Friedhöfen zuständig.

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der gemeindlichen Gebührenordnung zur Friedhofssatzung werden Benutzungsgebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Neben der Friedhofssatzung dient das sogenannte "Hagener Modell" als Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung. Dabei soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, wenn die Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Überprüfung der Angemessenheit der Gebühren wurde seitens der Verwaltung erstellt und ergibt die als **Anlage 1** beigefügten Gebührensätze für das Jahr 2026. Zur besseren Übersicht sind dort die bisher erhobenen Gebühren in einer gesonderten Spalte nochmals aufgeführt.

Die bei der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung wesentlichen Ausgaben und Einnahmen des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen für das Jahr 2026 erläutern sich wie folgt:

A. Aufwendungen

Sachkonten 501200, 502200, 503200 Personalkosten 545 €

Hierin enthalten sind die Kosten für die Reinigungskräfte an Friedhofshallen des Gemeindegebietes. Seit dem 01.08.2024 arbeitet nur noch eine Reinigungskraft für eine Friedhofshalle in der Gemeinde Simmerath. Die übrigen Hallen werden von den Bauhofmitarbeitern gereinigt. Somit ergibt sich ein kleinerer Satz als im Vorjahr.

503210 Beitrag Berufsgenossenschaft 6.646 €

Für den Arbeitseinsatz der Gemeindearbeiter auf den gemeindlichen Friedhöfen sind anteilige Beiträge an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu zahlen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den jährlichen Arbeitsstunden.
Durch den Einsatz der Friedhofskolonne ergibt sich ein deutlich höherer Betrag als in den Vorjahren.

521610, 529100 Unterhaltung Friedhöfe u. Friedhofshallen 29.000 €

Die Instandsetzungskosten der Friedhofshallen entstehen auf diesem Konto. In 2026 stehen einige Projekte an: der Spritzschutzstreifen der Friedhofshalle Eicherscheid muss erneuert werden, an der Halle Einruhr müssen Instandsetzungen an Natursteinplatten und der Wasserrinne erfolgen. In den kommenden Jahren wird auf allen Friedhöfen die rote Asche gegen grauen Basalt ausgetauscht. Die Abfall-Entsorgungskosten fallen ebenfalls hier an.

524111, 524112, 524210 Bewirtschaftungskosten 13.000 €

Im Wesentlichen fallen hier die Kosten für Wasser, Strom, Abgaben und Ausgaben für Versicherungen an. Hier wurde der Haushaltsansatz auf Grund von Erfahrungswerten aus 2024 und 2025 von 13.000 € eingesetzt.

542200 Mieten, Pacht 15 €

Zuwegung Friedhof Eicherscheid

529103 Geräte- und Programmkosten EDV 1.300 €

Der Ansatz orientiert sich am Ergebnis 2024

543910 Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände 800 €

Für 2026 wird ein leicht höherer Ansatz gewählt für Anforderung der Friedhofskolonne.

571000 Kalkulatorische Kosten

Für die Kalkulation des Jahres 2026 wurde der Durchschnitt der Ergebnisse der letzten 3 Jahre angewandt. Die festgesetzte Abschreibungsdauer bzw. die Abschreibungssätze betragen bei den einzelnen Anlagegruppen:

Friedhofshallen und Vorplätze	100 Jahre	= 1,0 %
Wege und Plätze	50 Jahre	= 2,0 %
Anlegung von Friedhofsflächen	100 Jahre	= 1,0 %

Abschreibung 18.752 €

Der bei der Verzinsung des Anlagekapitals auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten anzunehmende Zinssatz darf den am freien Kapitalmarkt für entsprechend langfristige, risikoarme Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

Der nach der aktuellen Rechtslage maximal anzuwendende kalkulatorische Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2026 beträgt gemäß der Mitteilung der Gemeindeprüfanstalt NRW 2,76 %. Im letzten Jahr wurde ein Zinssatz von 2,9 % angewandt.

Restbuchwert zum 31.12.2024 aufgrund eines aktuellen Abgleichs mit der Anlagenbuchhaltung	1.159.853 €
multipliziert mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,76%	32.012 €

Verzinsung des ermittelten Restbuchwertes 32.012 €

581100 Verrechnung allgemeiner Verwaltungskosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten zählen auch die allgemeinen Verwaltungskosten. Hierzu gehören die Personalausgaben in den Fachämtern für die Sachbearbeitung zur Abwicklung der Friedhofsangelegenheiten sowie sonstige Gemeinkosten.
Durch das Innenministerium wurden die aktuellen Rahmengrundsätze zur Vereinheitlichung der Gebührenbemessung zuletzt im April 2025 erlassen. Demnach werden die allgemeinen Verwaltungskosten für eine Stelle in der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst) mit 72,10 € und der Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst) mit 57,20 € zugrunde gelegt werden.
Diese Werte wurden bisher nicht aktualisiert und sind somit identisch mit den Vorjahresbeträgen. Es werden Abteilungsleitung, Bauverwaltung und Koordination Bauhof prozentual berücksichtigt. Somit errechnen sich für das Jahr 2026 unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von

1.652 Stunden x 2 % = 33 Std. x 72,10 € = 2.379 €
und 1.652 Stunden x 10 % = 165 Std. x 57,20 € = 9.438 €

die Verrechnungskosten auf 11.817 €

581101 Verrechnung Bauhofkosten

Die bisherigen Kosten bis September 2025 lassen eine Prognose für das Ergebnis 2025 zu. Auf Grund dessen kalkulieren wir mit 345.000 €

581102 Aufwendungen interne Leistungsverrechnung 240 €

Grundgebühren Kanal, für die Toilettenanlagen der Friedhofshallen Simmerath und Rurberg. Diese werden hausintern verrechnet werden. Diese Gebühr ist seit Jahren konstant.

Abdeckung Fehlbetrag aus den Vorjahren 0 €

Da im Gebührenhaushalt “Friedhofswesen” keine volle Kostendeckung gegeben ist, schließt der Gebührenhaushalt jährlich mit einem Fehlbetrag ab. Daher erübrigt sich die

Aufstellung einer periodengerechten Betriebsabrechnung, die in etwa dem haushaltsrechtlichen Jahresergebnis entsprechen würde, da sich Überschüsse nicht einstellen.

Auf die Ansetzung der Fehlbeträge aus Vorjahren wird verzichtet, da sich die jährlichen Defizite noch weiter erhöhen würden. Auch gilt zu berücksichtigen, dass der Kreis der Gebührenschuldner im Vergleich zu den anderen Gebührenhaushalten von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist.

Zu erwartenden Ausgaben betragen sodann **459.127 €**

B. Einnahmen (Gebührenermittlung)

432103 Erstattung von übrigen Bereichen 12.000 €

Hier handelt es sich um Kostenerstattung der Grabeinebnungen, die von Angehörigen vor Ablauf der Ruhefrist beantragt wurden, sowie um die Genehmigungsgebühren zum Aufstellen eines Grabsteines. Hier wurde ein Durchschnittswert der letzten Jahre ermittelt.

448100 Erstattung vom Land NRW 3.203 €

Es wird ein jährlicher Festbetrag von 3.203 € angesetzt, welcher gleichbleibend als Entschädigung für entgangene Nutzungsrechte durch die Belegung von Kriegsgräbern gezahlt wird.

481100 Erstattung interne Leistungsverrechnung 72.657 €

Verrechnung Grünflächenanteil
Die sonstigen Unterhaltungskosten der Friedhöfe sind unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friedhöfe zum Teil auch eine Funktion als öffentliche Grünanlage erfüllen, mit einem Satz von 26 % nicht mit in der Kalkulation der Gebührensätze zu berücksichtigen. Dieser Prozentsatz ist für die hiesigen Friedhöfe nach dem sogenannten "Hagener Modell" ermittelt worden.

Der anteilige Unterhaltungsaufwand der über den eigentlichen Friedhofszweck auf den Friedhöfen vorhandenen Grünflächen wird den Parkanlagen zugerechnet und im Wege der Verrechnung vom Produkt 13-551-01 erstattet.

Hierdurch erfolgt im Produkt 13-553-01 -Friedhöfe und Friedhofshallen- eine transparentere Darstellung der tatsächlichen Kostenunterdeckung nach Abzug des Anteils öffentlichen Grüns. Somit wird der Kalkulation für 2026 der Wert von 72.657 € zugrunde gelegt.

Zwischensumme Einnahmen **87.860 €**
Übertrag für Anlage 2 ‚Finanzielle Auswirkungen'

Zur Ermittlung der **weiteren Einnahmen** aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind sodann die neuen Friedhofsgebühren zu ermitteln.
Die Friedhofsgebühren bestehen aus insgesamt drei Kostenblöcken:
1. Gebühr für die Nutzung der Friedhofshallen,
2. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen sowie
3. den Gebühren für die einzelnen Nutzungsrechte.

Die gebührenpflichtigen Kosten sind gemäß § 6 KAG in Verbindung mit § 77 GO NRW grundsätzlich durch Gebühren aufzubringen, soweit dies vertretbar und geboten ist.

Der Gemeinderat hat hier nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen) ist. Diese Ermessensentscheidung ist gerichtlich nachprüfbar.

Grundlage ist die voraussichtliche Anzahl an Beerdigungen im Kalkulationszeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026.

Aufgrund der durchschnittlichen Beerdigungszahlen wird von voraussichtlichen 150 Beisetzungen ausgegangen und zwar

Art der Grabstätten	Erdbestattung	Aschenbeisetzung	gesamt:
Reihengräber	15	77	92
Wahlgräber	9	49	58
Gesamt	24	126	150

Unter Berücksichtigung der ermittelten gebührenpflichtigen Kosten und der angenommenen 150 Beerdigungen jährlich würden sich bei voller Kostendeckung je Beerdigung folgende Gebühren ergeben:

Kostenstellen	**gebührenpflichtige Kosten €**	**Anzahl Beerdigungen**	**Kostendeckende Gebühr €**
Leichenhallen	27.473	30	916
Beerdigungen	85.951	150	573
sonstige Unterhaltungskosten der Friedhofsanlagen (ohne öff. Grünanteil)	255.686	150	1.705

Eine kostendeckende Gebühr würde sich mit Friedhofshalle auf 3.193 € belaufen, ohne Friedhofshalle auf 2.278 €.

Eine Erhebung dieser kostendeckenden Gebühren erscheint auf der Grundlage der ermittelten Kosten (sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten) zwar weiterhin bei allen Gebührensätzen geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde), jedoch nicht vertretbar, da die Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner überschritten würde. Auch entbehrt diese Gebühr einen Bezug zur Art der Beisetzung, Grabgröße und den unterschiedlichen Nutzungsrechten.

Hier hat der Gemeinderat im Rahmen seines bereits zuvor erwähnten Ermessens zu entscheiden, ob

a) unter Zugrundelegung aller ansatzfähigen Kosten eine voll kostendeckende Gebühr oder keine kostendeckende Gebühr erhoben wird oder ob

b) nicht alle ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt werden, um die sich dann die gebührenpflichtigen Kosten reduzieren.

Im Einzelnen wird zu den verschiedenen Gebührensätzen wie folgt ausgeführt:

<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:</u>

Die kalkulierten Kosten für die Benutzung der Friedhofshallen wurden mit 27.473 € ermittelt. Bisher wurde keine volle Kostendeckung bei dieser Gebühr festgesetzt.
Die im Vorjahr festgesetzten Gebührensätze deckten im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 5.787 € ca. 17 % der Kosten ab.

Bei der Ermittlung dieses Gebührensatzes wird bereits seit einigen Jahren nicht mehr die Gesamtzahl an Beerdigungen angesetzt, da die Friedhofshallen infolge der zunehmenden Anzahl an Feuerbestattungen weniger genutzt werden, sondern die wie folgt ermittelte, durchschnittliche Friedhofshallennutzung:

Jahr	Dauer	Anzahl	Durchschnitt
2024	35	26	1,3
2023	28	28	1,0
2022	37	36	1,0
Durchschnitt letzten 3 Jahre	33	30	1,1

Aufgrund der durchschnittlich ermittelten Belegungen der Friedhofshallen kann für das Jahr 2026 bei angesetzten 150 Beerdigungen von rund 30 Friedhofshallenbenutzungen bei einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 1,1 Tag ausgegangen werden (Vorjahr 1,3).

Demnach würde sich eine kostendeckende Gebühr wie folgt errechnen:

Die ermittelten Kosten für die Friedhofshallen betragen 27.473 €. Würden die durchschnittlich ermittelten 30 Benutzungen der Friedhofshalle zugrunde gelegt (27.473 : 30 = 916 €) so ergäbe dies für die Nutzung der Friedhofshalle an einem Tag (916 :1,1 =) 833 € gegenüber 808 € bei der letztjährigen Berechnung.

Die Gebühr von 833 € für einen Tag wird seitens der Verwaltung jedoch gegenüber dem Kostenschuldner für nicht vertretbar gehalten. Auch steht zu befürchten, dass die Nutzung der Friedhofshallen infolgedessen verstärkt rückläufig sein wird. Tendenziell ist ein Rückgang der Nutzungen zu vermerken. Es werden z.B. viele Urnen am Beisetzungstage direkt am Grab aufgebahrt.
Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie folgt gegenüber den Vorjahren beizubehalten:

Gebührensätze: Benutzung für den ersten Tag = **198,00 €**

für jeden weiteren Tag zusätzlich = **71,00 €**

Gebühren für die Durchführung der Bestattung:

Die Gebühren für die Durchführung der Bestattung hängen eng mit den durch den Bauhof geleisteten Stunden zusammen. Es wurden die durchschnittlichen Arbeitsstunden und Kostenanteile ermittelt. Die kalkulierten Kosten für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte belaufen sich auf 85.951 €. In die Kosten ist, zusätzlich zu den Stunden, ein Anteil der Unterhaltungskosten von Maschinen und Geräten, EDV-Kosten, Verrechnung Bauhofkosten, Abschreibung und Verzinsung in die Kalkulation etc. einzubeziehen. Ein pauschaler Gebührensatz für das Ausheben und Verfüllen von 150 Grabstätten (85.951 : 150) würde 573 € je Aushub ergeben.

Allerdings werden bei der Gebührenfestsetzung die tatsächlichen Zeitanteile für eine Erd- bzw. Urnenbeisetzung berücksichtigt:

Der Stundenaufwand für den Zeitraum 2022 bis 2024 ermittelt sich wie folgt:

Angefallene Stunden für Ausheben u. Verfüllen der Gräber						
Jahr	**Erdgräber Std.**	**Anzahl Beisetzungen**	**Urnen-gräber Std.**	**Anzahl Beisetzungen**	**Gesamt Std.**	**Anzahl Beisetz-ungen**
2024	198	18	544	119	742	137
2023	237	23	613	136	850	159
2022	380	31	599	124	979	155
Summe	815	72	1.756	379	2.571	451
Mittel	**11,3**		**4,6**		**5,7**	

Aufgrund der Tendenz zur Urnenbeisetzung verschieben sich die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten entsprechend. Zu den durchschnittlich ermittelten Stunden ist anzumerken, dass die Grabstätte von 2 Gemeindearbeitern zunächst am Vortag ausgehoben wird, einschließlich der An- und Abfahrt. Teilweise werden längere Anfahrten zu den Friedhöfen z.B. in Rurtal berücksichtigt. Nach der Beerdigung wird die Grabstätte von 2 Arbeitern, inkl. der An- und Abfahrt, wieder verfüllt und der überschüssige Aushub entsorgt.

Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen durchschnittlichen Zeitaufwandes der letzten 3 Jahre für eine Erdbestattung 11,3 Stunden im Gegensatz zu einer Urnenbeisetzung von 4,6 Stunden werden die gebührenpflichtigen Kosten wie folgt aufgeteilt:

85.951 € : 150 Sterbefälle = 573 € bei durchschnittlich 5,7 Std. Aufwand

Gebühr Erdbestattung:
573 € : 5,7 Std. x 11,3 Std. = 1.136 € (bisher 1.070 €)

Gebühr Aschenbeisetzung:
573 € : 5,7 Std. x 4,6 Std. = 462 € (bisher 390 €)

Somit würde die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr bei den Aschebeisetzungen eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 18% bedeuten. Dies scheint zwar geboten, jedoch würde die Leitungsfähigkeit der Gebührenschuldner auch hier erheblich überschritten. Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Anhebung der Gebühr in Anlehnung an die Nutzungsgebühren um 8% wie folgt vorzunehmen:

Erdbestattung von bisher 1.070 € auf gerundet **1.155 €**

Aschenbeisetzung von bisher 390 € auf gerundet **420 €**

Gebühren für die Pflege eines Gemeinschaftsgrabes:

Als Grundlage für die Berechnung dienen die Lohn- und Sachkosten für die Pflegearbeiten an den Gemeinschaftsgrabstätten. Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre musste die Kalkulation angepasst werden. Unter Berücksichtigung von Größe und Nutzungszeiten der Asche- bzw. Erdbestattungen wurde der Pflegeaufwand auf 2.840 € für ein Erdgrab und auf 1.094 € für ein Aschegrab errechnet. Um die Minimierung des alljährlichen Fehlbetrages im Gebührenhaushalt für das Friedhofswesen anzustreben, ist eine Anhebung der Gebühr um 10,5% vorzunehmen. Die Pflegegebühr für ein Grab im Gemeinschaftsfeld wird wie folgt erhöht:

Pflege Erdgrab: von bisher 1.375 € auf **1.520 €**

Pflege Urnengrab: von bisher 660 € auf **730 €**

Gebühren für die Pflege anonymer Grabstätten (nicht im Gemeinschaftsfeld):

Bei den Pflegegebühren für anonyme Bestattungen, welche nicht im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt werden, ist bei der Berechnung der Anteil für die denkmalbezogene Pflege herauszurechnen. Hier ergeben sich bei der aktuellen Berechnung 2.360 € für Erdgräber und 655 € für Aschegräber. Auch hier wird der Betrag für 2026 am Vorjahr orientiert wie folgt angehoben:

Pflege anonymes Erdgrab: von bisher 1.045 € auf **1.130 €**

Pflege anonymes Urnengrab: von bisher 330 € auf **370 €**

Sobald ein Grabfeld für eine anonyme Beisetzung komplett belegt ist, werden die anonymen Beisetzungen im Gemeinschaftsgrabfeld vorgenommen. Lediglich das Feld für anonyme Beisetzungen auf dem Friedhof in Simmerath ist noch nicht komplett belegt, so dass die zuvor ermittelten Gebühren hier anfallen können.

Gebühren für Urnenkolumbarien:

Die auf dem Friedhof in Simmerath aufgestellten Urnenkolumbarien werden seit 2025 als Urnendoppelwahlgrabstätten belegt. Zukünftig ist vorgesehen, diese Grabart sukzessive auf allen Friedhöfen der Gemeinde Simmerath anzubieten. Die Gebühren werden in Bezug auf Bestattung und Nutzungsrecht analog zu den klassischen Urnendoppelwahlgrabstätten erhoben. Hinzu kommt eine Kolumbariengebühr von einmalig

1.800 €

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstelle:

Nach Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Friedhofshallen, für die Bestattung und für die Pflege der anonymen und Gemeinschafts-Grabstätten, sind sodann die Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstätten zu ermitteln. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist erworben. Die Ruhefrist für eine Erdbestattung beträgt 30 Jahre und für eine Aschenbeisetzung 25 Jahre. Diese Gebührensätze ermitteln sich aus den "sonstigen Unterhaltungskosten" der Friedhöfe. Die sonstigen Unterhaltungskosten müssen grundsätzlich über die Gebührensätze für die Vergabe der Nutzungsrechte an den Grabstellen gedeckt werden.

Die kalkulierten gebührenpflichtigen Ausgaben für das Jahr 2025 betragen 255.643 €. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Arten an den Nutzungsrechten von Grabstätten erfolgt zunächst aufgrund eines gemischten Maßstabes aus der Grundgebühr, den Bestattungsfällen und der Grabfläche.

Es wird von durchschnittlich 150 Beerdigungen ausgegangen, so dass sich, wie auf der nachfolgenden Seite erkennbar, eine Grundgebühr von 252 € ermittelt. Diese Gebühr berechnet sich lediglich aus Abschreibung der Friedhofsflächen und Verzinsung selbiger.

Die grabflächenunabhängigen Kosten (alle Kostenstellen außer der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung) betragen 302.011 €, die grabflächenabhängigen Kosten wurden mit 37.743 € ermittelt. Weitere Faktoren sind der Flächenmaßstab einer Grabstätte sowie die unterschiedlichen Ruhe- und Nutzungsfristen.

Die so ermittelten Gebührensätze für die Nutzungsrechte für ein Reihenerdgrab und ein Reihenurnengrab dienen als Basisgebührensätze für die Berechnung der jeweiligen Nutzungsrechte für die Wahlgräber dieser beiden Bestattungsformen.

Um eine annähernde kostendeckende Gebühr zu erlangen, wurden die in der nachstehenden Berechnung auf der nächsten Seite (Seite 13) ermittelten Gebührensätze für die einzelnen Nutzungsrechte aufgeführt.

Wie zu Beginn angemerkt, hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen) ist. Im Hinblick auf die anhaltende Unterdeckung im Gebührenhaushalt des Friedhofswesens wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren für die Nutzungsrechte wie folgt anzupassen:

Berechnung Gebühren für Nutzungsrechte und Urnenbeilegungen 2026

Erdbestattungen

Art der Grabstätten	Fallzahlen	Grabfläche qm	Ruhefr. Jahr	Maßstab
Reihengräber	15	1,60	30	720
Doppelw ahlgräber	8	5,28	40	1.690
Einzelw ahlgrab	1	1,60	40	64
Gesamt	24			2.474

Urnenbestattungen

Art der Grabstätten	Fallzahlen	Grabfläche qm	Ruhefr. Jahr	Maßstab
Reihengräber u. URG Beil.	77	0,64	25	1.232
Doppelw ahlgräber	49	0,96	40	1.882
Einzelw ahlgrab	0	0,64	40	0
Gesamt	126			3.114

Gesamt	150			5.587

Kosten insgesamt	339.754			
davon grababhängige Kosten	37.743	: 150 Bestatt. =	252	(Art Grundgebühr)
verbleibende Kosten	302.011			
: Maßstab insgeamt	5.587			
= Kosten je Maßstabseinheit	54,0541	€/qm/Ruhefrist		

								Maßstabs-		Grund-		Nutzungs-		**Gebühr 2026:**	
								gebühr	+	gebühr	=	gebühr		**+8% zu 2025**	
Reihenerdgrab	54,0541	€/qm/Ruhefrist	x	720	qm/Ruhefri	38.918,95 €	: 15 Gräber =	2.594,60	+	252,00	=	2.846,60	€/Grab	**1.660,00**	1.540,00
Beilegung Urne						**analog Urnenreihengräber**								**1.130,00**	1.045,00
Einzelwahlerdgrab	Gebührensatz Reihenerdgrab : 30 Jahre x 40 Jahre							3.543,47	+	252,00	=	3.795,47	€/Grab	**2.080,00**	1.925,00
Doppelwahlerdgrab	doppelter Gebührensatz vom Einzelw ahlerdgrab							7.338,93	+	252,00	=	7.590,93	€/Grab	**4.160,00**	3.850,00
Beilegung Urne						**analog Urnenreihengräber**								**1.130,00**	1.045,00
Urnenreihengrab	54,0541	€/qm/Ruhefrist	x	1.232	qm/Ruhefri	66.594,65 €	: 77 Gräber	864,87	+	252,00	=	1.116,87	€/Grab	**1.130,00**	1.045,00
Urneneinzelwahlgrab	Gebührensatz Urnenreihengrab : 25 x 40 Jahre							1.534,99	+	252,00	=	1.786,99	€/Grab	**1.425,00**	1.320,00
Urnendoppelwahlgrab	Erhöhung entsprechend dem Flächenverl			: 0,64 x 0,96 qm				2.428,49	+	252,00	=	2.680,49	€/Grab	**2.260,00**	2.090,00

Eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Festsetzung der Friedhofsgebühren für 2026 ist in der **Anlage 1** aufgeführt.

Gebühr für Beilegung von Urnen in Erdgrabstätten

Nach der derzeit geltenden Friedhofssatzung ist die Beilegung einer Urne in ein bereits belegtes Reihenerdgrab bzw. in ein Wahlerdgrab unter gewissen Vorgaben möglich.

Die Erhebung einer zweiten gänzlichen Nutzungsgebühr für diese Beilegung ist rechtlich nicht zulässig. Da aber durch die Beilegung der Urne die Nutzung der Grabstätte intensiviert bzw. aufgewertet wird, ist es rechtlich vertretbar, eine Beilegungsgebühr zu erheben.

Es wird für angemessen gehalten, die Beilegungsgebühr in Höhe der jeweiligen Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab in Höhe von 1.130 € festzusetzen.

Gebühr für die Beilegung einer Urne **1.130 €** (Vorjahr 1.045 €)

Gebühr für die Beerdigung an einem Samstag (Zuschlag für Überstunden)

1. Personalkosten inkl. progn. Lohnerhöhung 2026		
Überstundenzuschlag 30 %:		6,10 € /Stunde
zzgl. SV-Beiträge	21,0%	1,28 € /Stunde
zzgl. Beiträge zur ZVK	8,5%	0,52 € /Stunde
brutto:		7,90 € /Stunde
2. Anteilige Sachkosten Bauhof:		
Zuzüglich 25 %		1,98 € /Stunde
		9,88 € /Stunde

Für eine Bestattung werden 2 Mitarbeiter eingesetzt und jeweils 3 Stunden Zuschläge angerechnet:

9,88 € x 2 x 3 Std. = 59,28 €

gerundet 59,00 € (Vorjahresbetrag 56,00 €)

Zuschlag für Überstunden **59,00 €.**

Eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Festsetzung der Friedhofsgebühren für 2026 ist in der **Anlage 1** aufgeführt.

C. Voraussichtlicher Fehlbetrag für das Jahr 2026

Mit der in **Anlage 2** beigefügten Übersicht an Einnahmen wurden die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen unter Berücksichtigung der neu festgesetzten Gebührentarife gemäß der Anlage 1 prognostiziert.

Die einzelnen Gebührensätze ermitteln sich nach den jeweils zugrunde zulegenden und voraussichtlichen Kosten. Insbesondere im Hinblick auf die fortgesetzte Unterdeckung im Gebührenbereich Friedhofswesen wird durch die Anhebung der Gebühren eine Annäherung an einen Ausgleich des Gebührenhaushaltes angestrebt.

Eine Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint auf der Grundlage der ermittelten Kosten (sämtliche nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und aufgrund der jeweiligen Gebühr ansatzfähigen Kosten) zwar weiterhin bei allen Gebührensätzen geboten, wird jedoch nicht für vertretbar gehalten, da die Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner überschritten würde.

Hier hat der Gemeinderat im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, inwieweit eine Gebührenfestsetzung geboten (unter Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinde) und vertretbar (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen / Angehörigen) ist.

In den Vorjahren ergaben sich die prognostizierten Unterdeckungen aus den Gebühreneinnahmen, so dass kein Ausgleich des Gebührenhaushaltes erfolgte. Insbesondere führt der Rückgang der Erdbestattungen und hier im speziellen der Rückgang des Erwerbs von Doppelwahlgräbern zu Mindereinnahmen bei den Nutzungsrechten. Der Rückgang des Anteiles der Erdbestattungen ist zunächst mit Dauer der Pflegearbeit über 30 bzw. über 40 Jahre begründet und in zweiter Linie mit der Größe der Gräber.

Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren von umgerechnet ca. 8 % (im Vorjahr ca. 10 %) ergibt sich gemäß der **Anlage 2** eine voraussichtliche Unterdeckung von **44.407 €.**

Die verwaltungsseitig vorgeschlagenen neuen Gebührensätze für 2026 sind in dem als **Anlage 3** beigefügten Entwurf einer neuen Gebührenordnung zur Friedhofssatzung übernommen worden. Als **Anlage 4** die Übersicht nach Sachkonten.

Ab dem 01.01.2024 ist § 2 b Umsatzsteuergesetzt zu beachten. Das hat zur Folge, dass die Gebühren für Bestattung, Nutzungsrecht und Pflege von anonymen und Gemeinschaftsbestattungen mit 19% Umsatzsteuer veranlagt werden muss. Somit erhöht sich die Gebühr bei diesen Posten entsprechend. Die Kalkulation bleibt jedoch davon unberührt, da diese „Mehreinnahmen“ in gleicher Höhe wieder an das Finanzamt abgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Simmerath beschließt, dem Rat der Gemeinde zu empfehlen,

1. die Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2026 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen,

2. nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen nach § 8 GO NRW und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach § 77 GO NRW festzustellen, dass die Erhebung kostendeckender Gebühren nicht vertretbar ist und

3. die 14. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Simmerath (Anlage 3) zu erlassen.

In Vertretung	Im Auftrag
gez.	gez.
Frank Prömpeler Beigeordneter	Heike Bruckmann

Anlage(n):
- HuFA Anlage 1 - Gebührenübersicht
- HuFA Anlage 2 - Finanzielle Auswirkungen
- HuFA Anlage 3 - Gebührenordnung
- HuFA Anlage 4 - Übersicht Kostenstellen